

Gemeindeverordnung

über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 21.12.2010

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. d. Bek. v. 08.08.1990 (BGBl IS 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 21 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.07.2009 (BGBl IS 2258) i. V. m. § 31 Satz 1 Alternative 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.02.2010 (GVBl S. 128) folgende

Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit von der Stadt Weiden i.d.OPf. genehmigten Taxen innerhalb des Gebietes der Stadt Weiden i.d.OPf.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer und Taxifahrer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Bereithaltung von Taxen

- (1) Taxen dürfen nur auf den behördlich durch Zeichen 229 zu § 41 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenständen bereit gehalten werden. Das Bereithalten von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxiplätze ist nur mit Erlaubnis der Stadt Weiden i.d.OPf. zulässig.
- (2) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann bei Vorliegen besonderer Gründe Taxenstände vorübergehend verlegen oder räumen.
- (3) Taxen, die in der Nähe der Standplätzen auf Reserveplätzen die Auffahrt zum Taxenplatz abwarten, dürfen Fahraufträge nicht entgegen nehmen.
- (4) Die gleichzeitige Entgegennahme mehrerer Fahraufträge ist nicht gestattet.

§ 3 Ordnung auf Taxiplätzen

- (1) Es ist untersagt, auf den Taxenständen beschädigte Taxen oder Taxen ohne Fahrer abzustellen.
- (2) Taxen sind innen wie außen in einem sauberen und gepflegten Zustand bereit zu halten. Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, Taxen vom Einsatz auszuschließen, deren Sauberkeit berechtigten Ansprüchen des Fahrgastes nicht genügen oder die nicht die erforderliche Verkehrs- und Betriebssicherheit aufweisen.
- (3) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenständen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis zu schließen. Das erste Taxi muss stets zur sofortigen Abfahrt bereit sein. Auf den Taxenständen muss zwischen den nebeneinander oder hintereinander aufgestellten Taxen ein ausreichend großer Abstand gehalten werden, der einen Durchgang für Fußgänger ermöglicht. Die Taxen müssen in Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und die Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (4) Den an einem Taxenstand erteilten Auftrag zur Beförderung hat der Fahrer des jeweils ersten Fahrzeugs auszuführen, es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als den an erster Stelle der Reihe auf einem Taxenstand stehenden Taxi befördert zu werden, muss diesem Taxi von den anderen Taxifahrern sofort die Möglichkeit eingeräumt werden, ungehindert und ungefährdet auszufahren, sofern dies die örtlichen Verhältnisse ermöglichen. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Funk oder Mobiltelefon erteilt werden.
- (5) Sofern sich an einem Taxenstand eine Fernmeldeanlage befindet, ist der Fahrer des ersten Taxis verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat der Taxifahrer das amtliche Kennzeichen und die Ordnungsnummer des von ihm geführten Taxis zu nennen.

- (6) Ein Taxifahrer, der sich aus zwingenden Gründen vorübergehend von seinem auf einem Taxenstand bereit gehaltenen Taxi entfernen muss, hat für die Beaufsichtigung des Taxis durch einen anderen Taxifahrer Sorge zu tragen. Die Beaufsichtigung darf aber nicht dem Taxifahrer der an erster Stelle des Taxenstandes stehenden Taxis übertragen werden.
- (7) Auf den Taxenständen ist jeder die Ruhe und Ordnung störende Lärm zu vermeiden. Dies gilt insbesondere zur Nachtzeit für Türschlagen, unnötigen Betrieb der Motoren, laute Unterhaltungen sowie lautes Einstellen von Funk- und Radiogeräten.
- (8) Taxen dürfen auf den Taxenständen nicht instand gesetzt, gewartet und gereinigt werden.
- (9) Der öffentlichen Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplatz nachzukommen.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflichten nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen in einem den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechenden Umfang verpflichtet. Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall in einer von ihr zu bestimmenden Form einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.
- (2) Bereithaltung und Einsatz der Taxen können durch einen von allen Taxenunternehmen aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartung- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein entsprechender Dienstplan aufgestellt wird oder kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxiunternehmer von der eigenen Möglichkeit der Aufstellung eines Dienstplans keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen. Dies gilt insbesondere, wenn die Versorgung durch die Beförderungsleistungen mit Taxen im erforderlichen Umfang nicht mehr funktioniert.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmen und Fahrern einzuhalten.
- (5) Die Ausführung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Ausführung eines Beförderungsauftrages, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fahrgastes oder Auftraggebers gestattet. Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen untersagt. Dies gilt entsprechend für die Mitnahme von Tieren, die sich im Eigentum, Besitz oder in der Obhut des Fahrers befinden.
- (6) Der Fahrzeugführer hat im Rahmen des ihm Zumutbaren den Wünschen des Fahrgastes zu entsprechen, soweit dadurch eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden. Insbesondere sind auf Verlangen des Fahrgastes Schiebe- und Ausstelldach sowie die Fenster zu öffnen oder zu schließen bzw. die Heizungs- und Klimaanlage entsprechend einzustellen.
- (7) Der Fahrgast- und Gepäckraum ist bis auf das für den ordnungsgemäßen Fahrzeugbetrieb erforderliche Zubehör freizuhalten.
- (8) Der Fahrzeugführer hat den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, beim An- und Abgurteten sowie Ein- und Ausladen beförderungspflichtigen Gepäcks behilflich zu sein. Dies gilt insbesondere bei hilfebedürftigen Personen und Rollstuhlfahrern. Ist dies nicht möglich, so hat der Fahrzeugführer für die Beförderung durch eine anderes Taxi, welches die Beförderung des hilfebedürftigen Fahrgastes durchführen kann, Sorge zu tragen.
- (9) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens auszustellen.
- (10) Mit Ausnahme des Verkehrsfunks sind Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte bei der Fahrgastbeförderung auf Wunsch des Fahrgastes auszuschalten. Im Übrigen ist die Lautstärke von Funkgeräten, Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräten während der Fahrgastbeförderung so einzustellen, dass die Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden.
- (11) Taxifahrern ist es untersagt, Personen anzusprechen um einen Fahrauftrag zu erhalten.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxenordnung werden auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Taxenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 11 vom 15.06.1984

ABI Nr. 24 vom 31.12.2010